

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0aec018b-7ba1-37bb-a247-c8b5d02360c4>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

## § 110c OWiG - Entsprechende Geltung der [Strafprozessordnung](#) für Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

<sup>1</sup>Im Übrigen gelten die [§§ 32a, 32b](#) und [32d bis 32f der Strafprozessordnung](#) sowie die auf der Grundlage des [§ 32a Absatz 2 Satz 2](#) und [Absatz 4 Satz 1 Nummer 6](#), des [§ 32b Absatz 5](#) und des [§ 32f Absatz 6 der Strafprozessordnung](#) erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von [§ 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung](#) ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. <sup>3</sup>Abweichend von [§ 32e Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung](#) müssen Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.

